



Schützenverein St. Sebastian Thurn e.V.



Vereinsatzung

Stand 12. März 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein St. Sebastian Thurn e.V.“ Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Heroldsbach, Ortsteil Thurn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
5. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und des Deutschen Schützenbundes und erkennt deren Satzungen und Verordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
 - b. die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - c. die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften Wettkämpfen und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
 - d. die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vereinsausschuß. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung.
4. Der Vereinsausschuß ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Vom Vereinsausschuß können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden die unbescholten ist. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an die Vorstandschaft oder an einen der beiden Schützenmeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet endgültig die Vorstandschaft. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen von der Vorstandschaft abgelehnt, gilt es als angenommen. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Gegen einen Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an die Vorstandschaft zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Schützenausweis des BSSB und die jeweils gültige Vereinssatzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.
4. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses in einem würdigen Rahmen ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 14. Lebensjahr besteht,
 - den Schießsport nach den Richtlinien des BSSB und DSB zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten und zu befolgen,

- b. den Vereinszweck nach Kräften zu fördern
- c. den Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb zu befolgen und die waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt einzuhalten.
- d. den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, Standgebühren u. Teilnahmegebühren bei Gaumeisterschaften und etwaige Umlagen zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren.
- e. die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft oder einem der beiden Schützenmeister gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten. Die einzuhaltende Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss des Kalenderjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereines. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenen Ausschussmitglieder. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.
4. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluß zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds.

5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.
6. Nach Kündigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied bis zum Inkrafttreten derselben an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Wird die Kündigung vor Inkrafttreten zurückgezogen, kann nach § 5 der Satzung die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten wieder aufleben.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Alle Einnahmen des Vereines dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein kann von ortsfremden Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben.

§ 9 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind :
 - a) der Vorstand
 - b) der Vereinsausschuß
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Leitung und Verwaltung

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
2. Der Vereinsausschuß besteht aus allen Mitgliedern der Vorstandschaft und aus Beisitzern deren Anzahl sich aus der Anzahl der Vereinsmitglieder errechnet; und zwar ist für jede angefangene 50 Mitglieder ist ein Beisitzer, mindestens sind jedoch 3 Beisitzer zu wählen. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl. Dem Vereinsausschuß gehören darüber hinaus auch der erste und der zweite Schützenmeister an die beide durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind. Dem Vereinsausschuß gehören durch Berufung der Vorstandschaft außerdem alle Abteilungsleiter an. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung (1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
3. Die Amtszeit der berufenen und der zu wählenden Ausschussmitglieder beträgt 3 Jahre.
4. Über den Verlauf der Ausschusssitzungen und über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, kurzfristig über einen Betrag bis zu 1.500,00 Euro für vereinsinterne Zwecke ohne Ausschussbeschuß zu verfügen, soweit dies satzungsgemäß und im Interesse des Vereins geschieht.
6. Fällt ein Mitglied des Ausschusses durch Tod, Rücktritt oder dergleichen während seiner Amtszeit aus, so ist der Ausschuss berechtigt, einen Ersatz zu bestimmen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Diese Bestimmung findet auf den ersten und zweiten Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der zweite Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den 1. Schützenmeister vertreten.

7. Bei Personalwechsel innerhalb der Vorstandschaft sind alle Unterlagen vollständig und verwendungsfähig vom bisherigen Verantwortlichen sofort, jedoch bis spätestens acht Tage nach der Wahl an den neu gewählten Verantwortlichen zu übergeben. Zu den Unterlagen gehören vor allem schriftliche (Jahresberichte), bildliche (Fotoalben), elektronische und filmische Aufzeichnungen. Beim Schatzmeister sind zusätzlich alle vorhandenen Rechnungsabschlüsse mindesten die der letzten 10 Jahre zu übergeben. Bei der jeweiligen Übergabe ist ein sogenanntes Übergabegespräch und ein Übergabeprotokoll zu führen bzw. zu fertigen. In diesem Gespräch sind Besonderheiten sowie Abläufe und wichtige Punkte, auf die geachtet werden muss, zu erörtern.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich, im 1. Jahresquartal abgehalten. Sie wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher durch Anzeige im amtlichen Gemeindeblatt unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Auswärtige Mitglieder werden unter Wahrung der Anzeigefrist, möglichst per E-Mail schriftlich benachrichtigt.
2. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht der Schützenmeister
 - c) Bericht der Abteilungsleiter
 - d) Bericht des Schriftführers
 - e) Bericht des Schatzmeisters
 - f) Bericht der Kassenprüfer
 - g) Entlastung der Vorstandschaft
 - h) Satzungsänderungen

- i) Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder für den Vereinsvorstand und des Vereinsausschusses, sowie Wahl der Kassenprüfer.
 - j) Verschiedenes, Wünsche und Anfragen
- 3. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.
- 4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (**einfache Mehrheit**) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; dies gilt nicht für Wahlen nach § 13.
- 5. Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- 6. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 7. Der Vereinsvorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.
- 8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer oder Schriftführer zu unterzeichnen.
- 10. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - a. Satzungsänderungen aller Art
 - b. Ausschluss eines Mitgliedes
 - c. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Sofern sich mindestens 7 Mitglieder bereit erklären den

Verein weiterzuführen kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich per Akklamation statt. Die Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 3 Mitglieder dies beantragen.
2. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. In den Vorstand und zum Schützenmeister und dessen Stellvertreter können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heroldsbach, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

3. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

Für die Richtigkeit unterzeichnen:

Heroldsbach, den 12. März 2016

1. Vorsitzende _____ 2. Vorsitzender
Elfriede Lindenberger

Marco Freund